

Vera Große-Vehne

Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), „Euthanasie“ und Sterbehilfe

Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870



Juristische Zeitgeschichte

Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum
(Institut für Juristische Zeitgeschichte, Hagen)

Abteilung 3:

Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung –
Materialien zu einem historischen Kommentar

Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

Band 19

Redaktion: Michael Schleenkamp

Vera Große-Vehne

Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), „Euthanasie“ und Sterbehilfe

Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Informationen Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2183-9

Vorwort

Die Arbeit wurde im Januar 2005 im Fachbereich Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen als Dissertation angenommen.

Mein erster und ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, der mir nicht nur die Möglichkeit eröffnete, diese Arbeit zu schreiben, sondern auch hervorragende Betreuungsarbeit leistete und für meine Fragen stets ein offenes Ohr hatte. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Bemann danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich bei meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und meiner Schwester, die mich stets unterstützt haben.

Bei meinen Recherchen waren mir die Mitarbeiter des Bundesarchivs, der Hauptstelle Berlin-Lichterfelde sowie insbesondere der Außenstelle Ludwigsburg (ZSt) eine große Hilfe. Meine Anfragen haben sie schnell und kompetent beantwortet und mir bei meinen Aufenthalten hilfreich zur Seite gestanden. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

Unvergessen ist das „Projekt Soziale Kontrolle“, das Anfang 2004 ins Leben gerufen wurde, mich täglich zu langen Präsenzzeiten im Strafrechtlichen Seminar der Universität Münster anspornte und damit auf nette Art und Weise dafür sorgte, daß ich die Arbeit gut und schnell voranbringen konnte. Meiner Leidensgenossin und Freundin Andrea Hartmann gilt dafür ein besonderer Dank. Den weiteren Mitstreitern des „Projekts“ Benedikt Rohrßen und Martin Asholt möchte ich ebenfalls herzlich danken. Bei Christian Grotemeier möchte ich mich bedanken, weil er mit seiner Datenbank dafür sorgte, daß ich nie den Überblick über meinen Literaturbestand verlor.

Meinen Freunden, die stets für mich da waren und nie müde wurden, meine Selbstzweifel zu zerstreuen, gilt ein großer Dank.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Kollegen, der Besetzung des Lehrgebiets Strafrecht an der FernUniversität in Hagen, insbesondere bei der „guten Seele“ der Redaktion der Juristischen Zeitgeschichte. Michael Schleenkamp danke ich für die Redaktion des Buches.

Schließlich möchte ich allen, die vor allem in den thematisch schwierigen Phasen der Arbeit, bei der Bearbeitung der grausamen, unfaßbaren NS-„Euthanasie“, geduldig für die nötige Ablenkung und Zerstreuung sorgten, Danke sagen. Die Arbeit hat mich entsetzliche Details unserer Geschichte gelehrt. Nach all den Danksagungen soll an dieser Stelle auch all derer gedacht werden, die Opfer des NS-Wahns wurden, deren Existenz als „lebensunwert“ eingestuft wurde, und die bei den nationalsozialistischen „Euthanasie“-Aktionen ihr Leben verloren.

Münster, im April 2005

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XV
------------------------------------	----

Erster Teil: Grundlagen

<i>Erstes Kapitel: Sachliche Grundlegung: Probleme und Methoden</i>	3
A) Problemstellung	3
B) Forschungsstand.....	4
C) Methoden und Fragestellungen.....	6
I. Tötung auf Verlangen	7
II. Sterbehilfe	8
III. Teilnahme am Suizid.....	9
D) Darstellungsweise	9
<i>Zweites Kapitel: Historische Grundlegung: Deutsches Partikularrecht</i>	11
A) Die ersten gesetzlichen Berücksichtigungen der Tötung auf Verlangen (18. Jh.).....	11
B) Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen	13
I. Ablehnung der Wirksamkeit der Einwilligung	14
II. Strafmilderung bei Einwilligung.....	15
III. Strafgesetzbücher ohne Regelung.....	17
C) Preußen	19
D) Die Entwicklung in Sachsen	28
I. Das Criminalgesetzbuch von 1838.....	29
II. Das Strafgesetzbuch von 1855.....	32
III. Das Revidirte Strafgesetzbuch von 1868	33
E) Fazit.....	33

**Zweiter Teil:
Entwicklung seit 1870**

<i>Drittes Kapitel: Reichsstrafgesetzbuch</i>	37
A) Der Entwurf Friedberg	37
B) Reaktionen auf den Entwurf Friedberg	38
C) Zweiter Entwurf und Reichstagsvorlage	39
D) Reichstagsberatungen	41
<i>Viertes Kapitel: Exkurs I Der Beginn der „Euthanasie“-Debatte in Deutschland (1895-1920)</i>	48
<i>Fünftes Kapitel: Initiativen bis zum Beginn der Strafrechtsreform: Franz von Liszt in der „Vergleichenden Darstellung“</i>	55
<i>Sechstes Kapitel: Beginn der Strafrechtsreform</i>	59
A) Der Vorentwurf von 1909	59
B) Reaktionen auf den Vorentwurf	61
C) Der Gegenentwurf von 1911	64
D) Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913	64
I. 1. Lesung	65
II. 2. Lesung	68
E) Der Entwurf von 1919	69
<i>Siebentes Kapitel: Weimarer Republik</i>	71
A) Der Entwurf Radbruch	71
B) Eingaben und Gesetzesvorschläge zur Sterbehilfe/„Euthanasie“	72
I. Eingabe des Deutschen Monistenbundes zu § 216 StGB	72
II. Gerhard Hofmanns „Forderungen der Barmherzigkeit“	73
C) Der Entwurf von 1924/25	75
D) Radbruch über den Entwurf von 1924/25	76
E) Der Entwurf von 1927	77
F) Der Entwurf von 1930 (= Entwurf Kahl)	78

G) Fazit.....	85
<i>Achtes Kapitel: Exkurs II Die Radikalisierung der „Euthanasie“-Debatte in Deutschland nach 1920.....</i>	
	86
A) Auswirkungen/Folgen des Ersten Weltkriegs.....	86
B) Binding/Hoche: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“	89
C) Die Diskussion nach Binding/Hoche	93
D) Enthemmung nach 1933	101
E) Die Akten Theodor Morells	104
F) Fazit.....	106
<i>Neuntes Kapitel: Zeit des Nationalsozialismus</i>	
	109
A) Die Arbeit der Amtlichen Strafrechtskommission.....	109
I. Erste Lesung 1933/34.....	110
II. Zweite Lesung 1935/36.....	118
III. Die Beratungen des Entwurfs im Reichskabinett und das Ende der Strafrechtsreform	121
IV. Das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941.....	123
V. Die Strafrechtsangleichungsverordnung	124
B) „Euthanasie“.....	125
I. Hitlers „Euthanasie-Erlaß“	126
II. Die „Euthanasie“-Aktionen des Dritten Reiches	136
III. Bemühungen um eine gesetzliche Regelung	138
1) Gutachten und Gesetzentwurf Morells.....	138
2) Diskussionen und Entwurf der Strafrechtsreformkommission 1939	141
3) Diskussionen im „Reichsausschuß“	143
4) Gesetzentwurf von Lammers	144

5) Vorbereitungen eines „Euthanasie“-Gesetzes durch die „T4-Leute“.....	146
a) Insbesondere die Stellungnahmen Eberls und Beratungen der Abschlußkonferenz	148
b) Entwurfstext nach einer Rekonstruktion Bracks	157
c) Schicksal des Entwurfs und Bewertung	160
IV. Tagung der Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten am 23. und 24. April 1941	161
V. Fazit.....	162
<i>Zehntes Kapitel: Reformdiskussion und Gesetzgebung nach 1945.....</i>	<i>164</i>
A) Drittes Strafrechtsänderungsgesetz.....	165
B) Beratungen der Großen Strafrechtskommission	167
C) Entwürfe von 1960 und 1962.....	175
I. E 1960	175
II. E 1962	177
D) Der Alternativentwurf.....	178
E) Erstes Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969.....	180
F) Das EGStGB vom 2. März 1974.....	181
<i>Elftes Kapitel: Reformüberlegungen zur Sterbehilfe seit den siebziger Jahren.....</i>	<i>182</i>
A) Anfragen an den Bundestag zum Thema Sterbehilfe	184
I. 1974: Schriftliche Frage der Abgeordneten Schleicher	184
II. Weitere Anfragen zwischen 1977 und 1981	185
B) Die Fälle Wittig und Hackethal	187
I. Wittig (BGH, Urteil vom 4. Juli 1987)	187
II. Hackethal (OLG München, Beschluß vom 31. Juli 1987).....	189
C) Rechtsausschuß des Bundestages (1985).....	191
I. Stellungnahmen zum Fragenkatalog.....	191
II. Diskussion.....	199

D) Der Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe (AE-Sterbehilfe).....	201
I. § 214 (Abbruch oder Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen)	202
II. § 214a (Leidensmindernde Maßnahmen).....	205
III. § 215 (Nichtthinderung einer Selbsttötung).....	205
IV. § 216 (Tötung auf Verlangen).....	207
V. Fazit.....	210
E) 56. Deutscher Juristentag	211
I. Gutachten Otto	212
II. Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung	216
F) „Statt gesetzlicher Freigabe der aktiven Sterbehilfe mehr Humanität am Krankenbett“ – Stellungnahme des deutschen Bundesjustizminister im Juli 1987 –	223
G) Weitere Entwicklung und Ausblick	224
I. Enquête-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“	225
II. Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“	228
III. Referentenentwurf des BMJ zur gesetzlichen Verankerung der Patientenverfügung	231

Dritter Teil:

Zusammenfassung und Würdigung

<i>Zwölftes Kapitel: Zusammenfassung</i>	235
A) § 216 – Tötung auf Verlangen	235
B) Sterbehilfe	240
C) „Euthanasie“.....	243
D) Teilnahme an fremder Selbsttötung	244
<i>Dreizehntes Kapitel: Würdigung</i>	247
A) § 216 StGB.....	247
I. Kontinuität.....	247

II. Rechtsnatur	250
III. Ambivalenz	252
IV. Asymmetrie	255
V. Verkehrung der Vorzeichen	257
VI. Die Frage nach der Existenzberechtigung der Norm	258
B) Sterbehilfe	262
I. Ausdifferenzierung/Entwicklung – Sterbehilfe	262
II. Zum Einfluß der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ auf die Diskussion um den Erlaß von Sterbehilferegelungen	263
III. Erforderlichkeit einer Sterbehilferegelung?	265

ANHANG

<i>Anhang 1: Entwürfe</i>	271
A) Entwurfsfassungen zur Tötung auf Verlangen im Rahmen der Reformarbeiten	271
B) Entwürfe zur Teilnahme am Selbstmord	273
C) Entwürfe zu Sterbehilfe und „Euthanasie“	275
I. Euthanasie und „Deutscher Monistenbund“ – Gesetzentwurf von Bundesmitglied Roland Gerkan – 1913	275
II. Entwurf eines „Euthanasie“-Gesetzes von Stadtrat Borchardt 1922	276
III. Entwurf eines „Euthanasie“-Gesetzes Rekonstruktion von Viktor Brack	279
IV. „Gesetz über die Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“ Rekonstruktion der „T4“-Entwurfsfassung von Roth und Aly Stand: Okt. 1940	282
V. AE-Sterbehilfe 1986	284

<i>Anhang 2: Historische Entwicklung des Tatbestands der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) seit 1870.....</i>	<i>286</i>
<i>Quellenverzeichnis.....</i>	<i>289</i>
A) Veröffentlichte Quellen	289
B) Unveröffentlichte Quellen	300
<i>Literaturverzeichnis.....</i>	<i>303</i>

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AE	Alternativentwurf
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht (1794)
ALS	Amyotrophe Lateralsklerose (tödliche Muskel- und Nervenkrankheit, bei der Betroffene bei vollem Bewußtsein langsam die Kontrolle über ihren Körper verlieren)
Anm.	Anmerkung
ArchCrR	Archiv für Criminalrecht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
BerPrMedBB	Bericht des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Amtliche Sammlung)

BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRat	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-soziale Union
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DGHS	Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStZ	Deutsche Strafrechtszeitung
Dt. Ärztebl.	Deutsches Ärzteblatt
E	Entwurf
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

etc.	et cetera
EuGH	Europäische Gerichtshof
evtl.	eventuell
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GE	Gegenentwurf (1911)
GG	Grundgesetz
Grünhut	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
GS	Der Gerichtssaal
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Erbgesundheitsgesetz)
h.M.	herrschende Meinung
HirthsAnn.	Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- und Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialsammlung
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.w.S.	im weiteren Sinne
jew.	jeweils
Jh.	Jahrhundert

XVIII*Abkürzungsverzeichnis*

JJZG	Jahrbuch Juristische Zeitgeschichte
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
KdF	Kanzlei des Führers
KE	Kommissionsentwurf
KP	Kommunistische Partei
LG	Landgericht
lib.	liber
LK	Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch Großkommentar
LO	Leitzordner
LS	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MedR	Medizinrecht
NARA	National Archives (Washington)
NdB	Norddeutscher Bund
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
Recht	Das Recht
resp.	respektive
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Amtliche Sammlung)
RJA	Reichsjustizamt
RJM	Reichsjustizministerium
RM	Reichsmark

Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RT	Reichstag
S.	Seite
s.	siehe
S/S	Schönke/Schröder. Strafgesetzbuch Kommentar
schriftl.	schriftlich
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
Sten. Ber.	Stenographische Berichte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StRG	Strafrechtsreformgesetz
SZ	Süddeutsche Zeitung
T4	Tiergartenstraße 4 (Hauptquartier des Reichsausschusses zur Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden); Aktion T4: Bezeichnung der ersten Erwachsenen-„Euthanasie“-Aktion im Dritten Reich (vgl. dazu 9. Kapitel, B II)
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.	von
VE	Vorentwurf (1909)
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
vgl.	vergleiche

XX*Abkürzungsverzeichnis*

Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSt	Zentralstelle zur Erforschung von NS-Verbrechen (Ludwigsburg)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ERSTER TEIL:
GRUNDLAGEN

Erstes Kapitel:

Sachliche Grundlegung: Probleme und Methoden

A) Problemstellung

Anders als bei manch anderem juristischen Thema ist die Tötung auf Verlangen eines, das auch bei den meisten Laien sofort eine Assoziation hervorruft. Zwar beschäftigen sich in heutiger Zeit wenige ohne Not mit dem Thema Tod, dennoch fällt fast jedem bei der Tötung auf Verlangen die Sterbehilfe ein und zu dieser Problematik hat kaum jemand nichts zu sagen. Nicht nur die juristische Herangehensweise ist hier gefragt, die medizinische, ethische oder menschliche Sicht wird der juristischen gegenübergestellt. Doch trotz des fächerübergreifenden Interesses an der Thematik als solcher mögen auf den ersten Blick Zweifel aufkommen, ob die Tötung auf Verlangen im Rahmen des historischen Kommentars zum Strafgesetzbuch eines eigenen Themas würdig ist, hat der Tatbestand seit 1871 doch im Grunde keine Änderungen erfahren. So lautete § 216 RStGB:

„Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.“

Die tatbestandliche Umschreibung ist identisch mit der heutigen. Lediglich der Strafraum ist ein anderer. Zudem gibt es einen Absatz 2 der Vorschrift, der (ausdrücklich) die Versuchsstrafbarkeit normiert. Die (äußerlichen) Veränderungen sind somit geringen Umfangs.

Gleiches kann allerdings nicht gesagt werden über das Diskussionspotential im Bereich der Tötung auf Verlangen. Die Vielzahl der Schriften, die diesem Tatbestand gewidmet worden sind, bestätigen dies¹.

Darüber hinaus kann man den Blick ein wenig weiter schweifen lassen und pars pro toto die Tötung auf Verlangen als Ausgangspunkt für eine legislative Entwicklungsgeschichte der Sterbehilfe sehen, denn immerhin ist die erwünschte aktive Sterbehil-

1 Statt eines ausführlichen Nachweises soll an dieser Stelle nur auf die Ausführungen zum Forschungsstand (unten B) und auf das Literaturverzeichnis der Arbeit verwiesen werden.

fe ein zentraler Anwendungsbereich dieses Tatbestands. Zudem bleibt er bis heute einziger gesetzlicher Anknüpfungspunkt der Euthanasie in strafrechtlicher Hinsicht. Erweitert man also insoweit das Blickfeld und nimmt man zusätzlich die Verwandtschaft zwischen täterschaftlicher Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Suizid eines anderen und ihre bis heute diffizile Abgrenzung zum Anlaß, auch in dieser Richtung zu ermitteln, so sollten die anfänglichen Zweifel zerstreut sein.

Im Rahmen dieser Abhandlung sollen in erster Linie Reformdiskussionen und Gesetzgebung seit 1870 bezüglich der Tötung auf Verlangen direkt dargestellt werden. Soweit die Überlegungen zur Sterbehilfe und zur Beihilfe zum Selbstmord eines anderen aber Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden haben, sollen auch diese näher beleuchtet werden.

Aufgabe dieser Untersuchung soll nicht sein, sich allen umfangreichen und höchstkontroversen Zweifelsfragen um den Tatbestand des § 216 StGB zu widmen. Umfangreiche Ausführungen beispielsweise zur Abgrenzung zwischen täterschaftlicher Tötung auf Verlangen und Teilnahme an fremdem Selbstmord wird man vergeblich suchen. Diese Problematik ebenso wie eine Auseinandersetzung mit anderen Streitfragen wird nur insoweit einfließen, wie sie von Relevanz für die Reformentwicklung war.

B) Forschungsstand

Die Anzahl wissenschaftlicher, publizistischer und literarischer Abhandlungen zur Tötung auf Verlangen und zur Sterbehilfe ist derart groß, daß eine vollständige Auswertung nicht gewährleistet werden konnte. Zurecht behauptete der Strafrechtslehrer *Otto* schon vor zwanzig Jahren: „Das Schrifttum hat ein geradezu beängstigendes Ausmaß angenommen“². Die für diese Arbeit zu treffende Auswahl war in erster Linie an der Zielsetzung orientiert, die Rechtsentwicklung und die umgebenden politischen und gesellschaftlichen Umstände nachzuzeichnen.

Bereits früh hat sich eine Vielzahl juristischer Abhandlungen der Tötung auf Verlangen gewidmet. Gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es

2 Vorbemerkung zu seinem Gutachten zum Thema „Sterbehilfe“ zum 56. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 56. DJT, Bd. 1, S. D 9.

zahlreiche Dissertationen zu diesem Thema³. Im Ausgang des 19. Jahrhunderts begann sodann eine ganz neue Diskussion. Darwins Ideen zur Entstehung der Arten, die Übertragung seiner Ideen von der Tierwelt auf die Menschheit waren Ausgangspunkt einer neuen Debatte über den Wert der Rasse und des Individuums und die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Die auf diesem Wege angefachte „Euthanasie“-Debatte, die sich vor dem Ersten Weltkrieg relativ parallel zu ausländischen Eugenikbewegungen entwickelte, radikalisierte sich in Deutschland nach dem verlorenen Krieg in anderswo nicht erfahrener Weise. Polarisierender Höhepunkt einer Flut von Veröffentlichungen zum Thema war wohl die von *Binding* und *Hoche* gemeinsam verfaßte Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, die im Jahre 1920 erschien. Während die Debatte sich in immer weitere gesellschaftliche Kreise und Schichten vorarbeiten konnte, wurde spätestens Ende der dreißiger Jahre der Strom der Veröffentlichungen ein wenig schwächer. Im zweifellos schwärzesten Kapitel deutscher „Sterbehilfe-Geschichte“ wurden vergleichsweise wenige Abhandlungen zum Thema publiziert. Nach Überwindung der nationalsozialistischen Herrschaft gab es zunächst einen längeren Zeitraum, in der es kaum eine Veröffentlichung über den Problemkomplex gab, und die Diskussion war für eine gewisse Zeit erstickt durch die Tabuisierung, die nicht nur die Begrifflichkeiten Euthanasie und Sterbehilfe sondern auch deren Inhalt nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges aufgrund der unaussprechlichen Grausamkeiten während des Nationalsozialismus erfahren hatten.

Schließlich machten neue Erkenntnisse und Errungenschaften der modernen Medizin eine Befassung mit der Thematik zunächst in Fachwelt und -presse erforderlich. Mitte der siebziger, Anfang der achtziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts schließlich wurde die Debatte erneuert und genießt bis heute stetige Aktualität.

Die Einführung von gesetzlichen Sterbehilferegeln im benachbarten Ausland und die dort geübten Sterbehilfepraktiken fachen auch unsere Diskussion im Inland immer wieder an. Extrem polarisierend wirkten sich die liberalen Einstellungen in den Niederlanden und der Schweiz aus. Weniger Aufmerksamkeit erregte hingegen die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Freigabe der passiven Sterbehilfe in Frankreich Ende November 2004.

Gerade in der gesamtgesellschaftlichen Diskussion sind es zumeist spektakuläre Einzelfälle, die die Thematik immer wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit zer-

3 Breithaupt, 1891; Garrelts, 1896; Guderian, 1899; Hauptmann, 1906; Horn, 1910; Jeselsohn, 1906; Kahle, 1908; Lewald, 1914; Pollack, 1903; Roedenbeck, 1883; Selckmann, 1910; Stern, 1912; Tuchmann, 1911; Wiebeck, 1900; Wieman, 1896.

ren. In den siebziger Jahren beschäftigte vor allem der Fall des Sterbehilfe leistenden Arztes *Hackethal*, in neuerer Zeit bewegte lange das Schicksal der unheilbar an der Nerven- und Muskelkrankheit ALS leidenden Britin *Diane Pretty*, die um das Recht, von ihrem Ehemann getötet zu werden, kämpfte und schließlich auch beim EuGH unterlag. Im Sommer 2004 gab der Tod der Charakterschauspielerin Inge Meysel, die Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS) war und zeitlebens für die Freigabe der Sterbehilfe eingetreten war, der Diskussion (gerade in der Boulevardpresse) kurzzeitig Aufwind. Darüber hinaus brachte im vorangegangenen Sommer 2003 auch der Prozeß gegen den „Kannibalen von Rotenburg“, der einen über das Internet gefundenen Sinnesgenossen auf dessen Bitte bzw. zumindest mit dessen ausdrücklichen Einverständnis verspeist hatte, die Tötung auf Verlangen ins Gespräch, dieses Mal allerdings in ungewohnter Fallgestaltung⁴.

Mehreren der ausführlichen Abhandlungen zur Tötung auf Verlangen ist eine rechtsgeschichtliche Einleitung in unterschiedlicher Detailliertheit vorangestellt. Eine Auseinandersetzung der legislativen Entwicklungsgeschichte von 1870 bis zur heutigen Zeit, wie sie Ziel dieser Arbeit ist, fehlt jedoch bisher.

C) Methoden und Fragestellungen

Die Entwicklung der Tötung auf Verlangen wird vorrangig anhand von Gesetzesentwürfen, Protokollen und Motiven dargestellt. Die Darstellung erfolgt in einzelnen historischen Abschnitten. Begonnen wird mit einem Kapitel zur historischen Grundlegung, die einen Überblick über die Gesetzeslage vor Inkrafttreten eines einheitlichen deutschen Strafgesetzbuches gibt. Es schließt sich der zentrale Teil der Abhandlung an, der mit den Verhandlungen zu den Entwürfen eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, das spätere Reichsstrafgesetzbuch von 1871, beginnt, sich chronologisch vorarbeitet und sein Ende in den jüngeren und jüngsten Reformdiskussionen des Strafrechts findet.

Im letzten „historischen“ Kapitel, in dem es um Reformüberlegungen zur Sterbehilfe seit den siebziger Jahren gehen wird, wird letztlich nur noch eine – repräsentative – Auswahl der neueren und neusten Überlegungen auf staatlicher Ebene stattfinden können. In den letzten zwanzig Jahren war das Thema Sterbehilfe ständig wieder-

4 Der Verteidiger des „Kannibalen“ hatte auf Tötung auf Verlangen plädiert, dem haben die erkennenden Richter des LG Kassel in ihrem Urteil allerdings nicht zugestimmt. Der Angeklagte wurde wegen Totschlags verurteilt (vgl. z.B.: *Müller*, FAZ 31.01.04, S. 7).

kehrender „Gast“ in vielen Debatten, Kommissionsdiskussionen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen. Eine detaillierte Auswertung aller dieser Quellen würde den Schwerpunkt einer historischen Arbeit ungewollt auf die allerjüngste Vergangenheit verlagern und zudem ein Thema nochmals bearbeiten, welches durch die Literatur bereits umfassend abgedeckt ist.

Die wichtigsten Fragestellungen der Arbeit sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden:

I. Tötung auf Verlangen

Der Tatbestand der Tötung auf Verlangen ist zentraler Ausgangspunkt der Arbeit. Hier gibt es verschiedene Punkte, auf die das Hauptaugenmerk gerichtet werden soll:

1. Tatbestandliche Umschreibung – Kontinuität

Die tatbestandliche Umschreibung der Tötung auf Verlangen hat seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuch keine Änderungen erfahren. Von Anfang an mußte der Täter einer Tötung auf Verlangen „durch das ernste und ausdrückliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden sein“, um sich die Strafmilderung „zu verdienen“. Inwiefern es Überlegungen gab, die Fassung des Tatbestands zu modifizieren, oder warum man bei der bekannten Fassung blieb, wird im Rahmen der Arbeit untersucht werden.

2. Rechtsnatur

Der Streit um die Rechtsnatur der Tötung auf Verlangen ist stets mit viel Eifer betrieben worden. Sofern die Frage in den Reformdebatten angesprochen und erörtert wurde, soll sie in die Darstellung einfließen.

3. Notwendigkeit des Tatbestands und Frage nach eventuellen Ausnahmeregelungen

Gerade in jüngerer Zeit wird bei der Tötung auf Verlangen immer häufiger die Frage nach der Notwendigkeit des Tatbestands gestellt bzw. zumindest der Wunsch geäußert, für Ärzte, Verwandte oder besondere Konfliktsituationen Ausnahmeregelungen bereitzustellen. Diese Überlegungen sind von Zeit zu Zeit auch in der Reformdis-

kussion thematisiert worden. Auf sie soll, auch weil sie zumeist das Bindeglied zur Sterbehilfedebatte bedeuten, erläuternd eingegangen werden.

4. Versuchsstrafbarkeit

Daneben wird auch die Frage nach der Versuchsstrafbarkeit von Interesse sein – eine Frage, die sich mit Einführung derselben durch die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 erledigte.

5. Strafraumen

Nicht unwichtig wird auch die Frage nach dem richtigen Strafraumen der Tötung auf Verlangen sein – um diesen Punkt wurde es nach der Einführung des heute geltenden Strafrauens von sechs Monaten bis zu fünf Jahren still.

II. Sterbehilfe

Neben den Diskussionsansätzen um die Tötung auf Verlangen wird die Sterbehilfe einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit ausmachen.

1. Entwicklung/Ausdifferenzierung

Im Laufe der Zeit hat sich die Sterbehilfedebatte immer mehr ausgeweitet, differenzierende Begrifflichkeiten haben sich entwickelt, Fortschritte in Medizin und Technik in den letzten 130 Jahren eine massive Komplizierung von Tod und Sterben bewirkt. Wie sich dies in den Strafrechtsreformdebatten niedergeschlagen hat, soll hier dargestellt werden.

2. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ und ihr Einfluß auf die Entwicklung der Sterbehilfedebatte

Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ ist ein düsteres Kapitel unserer Geschichte. Sich mit der historischen Entwicklungsgeschichte von § 216 StGB und der Sterbehilfe auseinanderzusetzen, heißt aber, sich diesem Kapitel nicht zu verschließen. Im Gegenteil, auf der Darstellung der Entwicklung der „Euthanasie-Debatte“ in Deutschland, auf Überlegungen und Anstrengungen, die „Gnadentötungen“ der Nationalsozialisten auf die Füße eines – zwischenzeitlich so bezeichneten – „Sterbehilfe-Gesetzes“ zu stellen, und auf die Auswirkungen, die diese Ereignisse auf die (spä-

tere) Sterbehilfe-Diskussion und eventuelle Gesetzgebungsbestrebungen hierzulande hatten, soll einer der Schwerpunkte dieser Arbeit liegen.

3. Erforderlichkeit einer gesetzlichen Sterbehilferegelung

In verschiedenen Reformkommissionen wurden immer wieder Überlegungen angestellt, ob es sinnvoll sei, gesetzliche Sterbehilferegelungen festzuschreiben. Die Arbeit strebt an, die Diskussionsentwicklung und die Argumente der Befürworter und Gegner eines Gesetzes darzustellen.

III. Teilnahme am Suizid

Im Rahmen der bei Anlaß mitabgedeckten Entwicklung der Diskussion um die Teilnahme an fremdem Suizid interessierten vor allem die folgenden beiden Fragen: Sollte die Teilnahme am Selbstmord eines anderen strafbar sein? Wenn ja, welche Arten der Suizidteilnahme sollten strafwürdig sein?

D) Darstellungsweise

Die Darstellung erfolgt in historischen Abschnitten. Die jeweiligen Entwürfe sollen in direktem Zusammenhang mit ihren Motiven (soweit vorhanden) und den um sie geführten parlamentarischen Diskussionen behandelt werden. Auf diese Weise kann sich dem Leser die Entwicklung bis zum jeweils nächsten Entwurf am besten erschließen.

An zwei Stellen finden sich Exkurskapitel in die legislative Entwicklungsgeschichte eingeschoben. In diesen Kapiteln soll die Entwicklung der „Euthanasie“-Debatte in Deutschland erläutert werden. Mit dem Themenkomplex Tötung auf Verlangen und Sterbehilfe ist die „Euthanasie“-Bewegung der Nationalsozialisten unweigerlich verknüpft. Die Exkurse – der erste stellt die Entwicklung bis 1920 dar, der zweite beschäftigt sich mit der Entwicklung zwischen 1920 und 1945 – sollen eine zu einseitige und lückenhafte Berichterstattung vermeiden und das sachliche Verstehen späterer Regelungsbestrebungen ermöglichen.

Im letzten Teil der Arbeit soll ein Gesamtresümee gezogen werden und die Entwicklung insgesamt bewertet werden. Schließlich wird sich am Ende der Arbeit eine Synopse finden, die zur Erleichterung der Übersicht noch einmal die verschiedenen Entwürfe zur Tötung auf Verlangen und zur Teilnahme am Selbstmord gegenüber-

stellt. Zusätzlich finden sich dort Entwürfe zu einem „Euthanasie-Gesetz“ und der AE-Sterbehilfe. Daneben wird sich eine kurze Darstellung des „Stammbaums“ des § 216 StGB an die Bearbeitung anschließen, um einen schnellen Überblick zu gewähren.

Zweites Kapitel: Historische Grundlegung: Deutsches Partikularrecht

A) Die ersten gesetzlichen Berücksichtigungen der Tötung auf Verlangen (18. Jh.)

Als erstes Gesetzbuch in Deutschland berücksichtigte das „Verbesserte Landrecht für das Königreich Preußen“ von 1721 gesondert die mit Einwilligung bzw. auf Verlangen des Opfers verübte Tötung:

„Wer einem das Leben nimmt und todt schläget, ob gleich der Erschlagene solches verlangt, und den Occisorem darum gebehten hätte, der soll ebenfalls durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.“¹

Eine Strafmilderung war nicht vorgesehen, vielmehr sollte der Täter einer Tötung auf Verlangen den besonderen Umständen zum Trotz hingerichtet werden. Ähnlich verfahren die Österreichischen Gesetzbücher von 1769 (Theresiana)² und von 1787 (Josephina)³. Sie stellten die Tötung eines Einwilligenden ausdrücklich der gemeinen Tötung gleich, indem sie festlegten, daß eine Zustimmung den Charakter einer Rechtsgutverletzung nicht ändern könne.

Unserem heutigen Verständnis nach fortschrittlicher zeigte sich das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, das am 1. Juni 1794 in Kraft trat, das Verbesserte Landrecht ablöste und dem Bedürfnis nach „vernünftigem“ positiven Recht,

-
- 1 Verbessertes Land-Recht für das Koenigreich Preußen, Sechstes Buch, Titulus VI, Articulus II, § III.).
 - 2 Constitutio Criminalis Theresiana, 3. Art. § 16:
„[...] Zumalen die Uebelthaten auch an Unsinnigen, an Kindern, Schlaffenden, und Toden, ja sogar an denen, so ihren Schaden, und Untergang selbst verlangen, verübet werden, und bleibet der Thäter um der gemeinen Genugthuung willen den öffentlichen Straffen, sie auf solche Missethaten ausgesetzt sind, allerdings unterworfen“.
 - 3 Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung (= Constitutio Josephina), §. 6.:
„Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Täters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit, und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Verbrechen auch an Uebelthaetern, an Unsinnigen, an Kindern, an Schlafenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden und Untergang selbst verlangen“.

sowie dem Streben nach Rechtseinheit und obrigkeitsstaatlicher Regelung aller Lebensbereiche Rechnung tragen sollte. Das ALR trug einer in der wissenschaftlichen Literatur der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfach geäußerten Forderung⁴ Rechnung, indem es nicht nur den Sondertatbestand der auf Verlangen verübten Tötung beibehielt, sondern darüber hinaus eine mildere Bestrafung für dieses Delikt festsetzte. So bestimmte ALR II 20 § 834:

„Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bey einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bey dem Getödteten selbst veranlaßt zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.“

Die Strafe für die gemeine Tötung dagegen war die Radstrafe⁵ (bei Mord – § 826) bzw. Hinrichtung durch das Schwert (bei vorsätzlicher Tötung – § 827).

Trotz der vorgesehenen Strafmilderung war das Strafmaß für die Tötung auf Verlangen in § 834 recht hoch gegenüber § 833, der bestimmte:

„Wer tödlich Verwundeten, oder sonst Todkranken, in vermeintlich guter Absicht das Leben abkürzt, ist gleich einem fahrläßigem Todtschläger nach §. 778. 779. zu bestrafen.“

Das bedeutete Gefängnis- oder Festungshaft zwischen einem Monat und zwei Jahren, eventuell verbunden mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zum Betrieb eines Gewerbes. Die Regelung verlangte ein Doppeltes, zum einen die Ausweglosigkeit der Situation des Opfers, d.h. seine tödliche Verwundung bzw. Krankheit, und zum anderen eine Mitleidsmotivation seitens des Täters. Sie vereinte damit schon die wesentlichen Elemente der Sterbehilfe als Erleichterung des Sterbens eines unheilbar kranken Menschen. Dessen ungeachtet provozierte die Gesetzeslage die paradoxe Situation, daß eine Tötung gegen den Willen des Opfers unter bestimmten Umständen, nämlich denen des § 833, milder bestraft wurde, als wenn die gleiche Tat mit Willen und auf Verlangen des zu Tötenden erfolgte.

4 Für eine mildere Bestrafung waren unter anderem eingetreten: *Böhmer*, Meditationes in CCC, Art. 137, § 3; *Engau*, Elementa Iuris Criminalis, lib. I § CCCXLIX; *Link*, De homicidio in volentem commissio.

5 Radstrafe: qualifizierte Todesstrafe. „Sie bestand darin, daß dem Verbrecher durch Henkershand die Glieder zerschmettert wurden. Dies geschah entweder mittelst eines Rades, welches über dem Verbrecher in Schwung gesetzt, oder mittelst eiserner Keulen, mit welchen derselbe geschlagen wurde“. Nach dem Ableben des Verbrechers wurde sein Körper um die Speichen des Rads geflochten und so öffentlich ausgestellt (vgl. *Jagemann/Brauer*, Criminallexikon, S. 532).